

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Sozialwesen:

Sozialamt-BuT@lra-mil.de

Tel. 09371 501-187 oder -703

Fax: 09371 501-79191

Bitte vereinbaren Sie ggf.
telefonisch einen Termin.

Landratsamt Miltenberg
- Sozialamt -
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Antrag auf Gewährung der Pauschale für persönlichen Schulbedarf

- Bitte für jedes Kind einen eigenen Antrag ausfüllen

Angaben zur bezogenen Sozialleistung:

Art der Leistung (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="radio"/>	Wohngeld (Mietzuschuss/ Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz) Wohngeld-Nr. <input type="text"/>
<input type="radio"/>	Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz
Wenn Sie Kinderzuschlag erhalten, dann fügen Sie bitte den Bewilligungsbescheid bei.	
<input type="radio"/>	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Angaben zum Kind

Name, Vorname des Kindes	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Name der Schule	<input type="text"/>
Klasse	<input type="text"/>

Angaben zum Antragsteller/ zur Antragstellerin

Name, Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Telefon-Nr., ggf. E-Mail-Adresse	<input type="text"/>

Bankverbindung

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC

Hinweise

- Die Auszahlung der ersten Rate der Schulpauschale erfolgt zum Schuljahresbeginn, die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach weiterem Anspruch im Februar.
- Für jedes Schuljahr muss der Antrag erneut gestellt werden. Wenn aber die Pauschale zum Schuljahresbeginn bereits ausgezahlt wurde und die Bewilligungsvoraussetzungen dann noch vorliegen, ist für die Pauschale zum 01. Februar kein gesonderter Antrag mehr erforderlich.
- Dem Sozialamt muss eine gültige Schulbesuchsbescheinigung (siehe Seite 3) vorgelegt werden. Während der einmal bescheinigten Dauer der Vollzeitschulpflicht (in der Regel 9 Jahre Schulbesuch) genügt eine einmalige Schulbescheinigung bis zum Ende der Vollzeit-schulpflicht.

Nach Ablauf der Vollzeitschulpflicht ist mit jedem Antrag der Schulbesuch erneut zu bescheinigen.

- Ich versichere, dass ich die Pauschale für den Schulbedarf meines o.g. Kindes für dieses Schuljahr noch von keiner anderen Behörde erhalten habe. Mir ist bewusst, dass ich bei falschen Angaben das zuviel erhaltene Geld zurück bezahlen muss.
- Eine Schulbescheinigung liegt bereits vor
- Eine Schulbescheinigung wird als Anlage beigefügt (siehe Seite 3)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters

Bestätigung der Schule zum Schulbesuch

zur Vorlage beim Landratsamt Miltenberg – Sozialamt/Bildung und Teilhabe –

Hiermit wird bestätigt, dass das Kind

Name, Vorname Geburtsdatum
wohnhaft in

die Schule

Name der Schule
Anschrift
Klasse im Schuljahr

besucht.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Schule/der Einrichtung